

CE-Kennzeichnung für Treibladungspulver – letzte Frist!!!

(Stand: September 2005 / HL)

Treibladungspulver dürfen nach § 5a Sprengstoffgesetz nur überlassen und verwendet werden, wenn für sie eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt. Außerdem muß eine nationale Identifikationsnummer erteilt worden sein und die Einzelverpackungen mit dem vorgeschriebenen CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

Das Bundesministerium des Innern hat im August 1998 eine Übergangsregelung erlassen für Treibladungspulver, die bereits vor dem 1. September 1998 in Deutschland im Handel waren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Überlassen und eine Verwendung auch ohne die Vorschriften des § 5a Sprengstoffgesetz zulässig. Diese Übergangsregelung war bis zum 31.12.2002 gültig.

Seit 01.01.2003 gelten folgende Regeln:

- 1.) Alle neu importierten Treibladungspulver, die ab dem 01.01.2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen nur noch mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung überlassen und verwendet werden.
Die Kennzeichnung besteht je nach Art des Qualitätssicherungsverfahrens aus dem Zeichen:
CE und: Nummer des qualitätsüberwachenden Instituts,
z. B. bei BAM, Berlin: CE 0589 ,
oder nur aus dem Zeichen: CE (bei entsprechenden Qualitätssicherungsverfahren).
Für die CE-Kennzeichnung ist der Hersteller zuständig.
- 2.) Dem Verwender ist eine Anleitung zur Verwendung (bisher: Verwendungsbestimmungen) bekannt zu geben. Die vorgeschriebenen Hinweise bringen wir entweder als Etikett auf der Einzelverpackung an oder wir legen diese Hinweise lose bei.
- 3.) Entgegen bisheriger Veröffentlichungen gilt für „Altbestände Treibladungspulver“ folgende Regelung:

§ 47 Sprengstoffgesetz: Übergangsvorschriften für die Zulassung:

„(5) Am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2005 weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.“

In der Praxis bedeutet dies, daß:

- Sie auch Treibladungspulver aus der Übergangsregelung weiterhin erwerben und bis zum 31.12.2005 überlassen dürfen. Ab 01.01.2006 dürfen diese auch nicht mehr verwendet werden.
- der Endverwender diese Pulver weiterhin erwerben und bis zum 31.12.2005 verwenden darf.
- eine Nachkennzeichnung der berechtigt vorhandenen Altbestände nicht erforderlich ist.

Letzte Frist:

Bitte bereinigen Sie Ihren Lagerbestand bis spätestens 31. Dezember 2005!!!

Gesetzliche Auflistungen finden Sie im Internet unter www.bam.de. Auf unserer Bestell-Liste LHS 09.2005 befinden sich nur noch berechtigt im Verkehr befindliche Treibladungspulver.

Gesetzliche Änderungen sind vorbehalten!